

# RS Vwgh 1994/3/16 94/01/0072

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.03.1994

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

FKonv Art1 AbschnA Z2;

## Rechtssatz

Die vom Asylwerber (Staatsangehöriger "der früheren SFRJ") behauptete Mitgliedschaft zu einer politischen Gruppierung ist nicht geeignet, begründete Furcht vor Verfolgung iSd § 1 Z 1 AsylG 1991 glaubhaft zu machen, wenn kein Anhaltspunkt dafür besteht, daß die behauptete Mitgliedschaft den staatlichen Behörden des Heimatlandes überhaupt bekannt geworden wäre, sodaß der Asylwerber irgendwelche Nachteile zu erwarten hätte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994010072.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)